



Sachstand

Regelungen zum Renteneintritt in Skandinavien

Ergebnisse einer MISSOC-Datenbankabfrage

Regelungen zum Renteneintritt in Skandinavien

Ergebnisse einer MISSOC-Datenbankabfrage

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 104/21
Abschluss der Arbeit: 10. Januar 2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	MISSOC-Datenbankabfrage	4
2.	Renteneintritt in Dänemark	4
2.1.	Anwartschaftszeit	4
2.2.	Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente	4
2.3.	Altersgrenze für die Regelaltersrente	5
2.4.	Vorruhestand	5
2.5.	Beschwerliche Arbeit	5
2.6.	Rentenaufschub	5
3.	Renteneintritt in Finnland	5
3.1.	Anwartschaftszeit	5
3.2.	Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente	5
3.3.	Altersgrenze für die Regelaltersrente	6
3.4.	Vorruhestand	6
3.5.	Beschwerliche Arbeit	6
3.6.	Rentenaufschub	7
4.	Renteneintritt in Norwegen	7
4.1.	Anwartschaftszeit	7
4.2.	Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente	7
4.3.	Altersgrenze für die Regelaltersrente	7
4.4.	Vorruhestand	7
4.5.	Beschwerliche Arbeit	8
4.6.	Rentenaufschub	8
5.	Renteneintritt in Schweden	8
5.1.	Anwartschaftszeit	8
5.2.	Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente	8
5.3.	Altersgrenze für die Regelaltersrente	8
5.4.	Vorruhestand	8
5.5.	Beschwerliche Arbeit	8
5.6.	Rentenaufschub	8

1. MISSOC-Datenbankabfrage

Vorliegend soll dargestellt werden, wie der Renteneintritt beziehungsweise Übergang in die Rente in den Rentensystemen in Skandinavien ausgestaltet ist.

Eine Vergleichbarkeit wird durch die in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Sicherungssysteme mit ihren komplexen Detailregelungen erschwert, auch wenn für die ausgewählten Länder Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden mit dem Prinzip der Wohnortrente, die durch darüber hinausgehende Erwerbstätigenrenten ergänzt wird, gewisse Ähnlichkeiten bestehen.

Auf Initiative der Europäischen Kommission wurde mit dem gegenseitigen Informationssystem zur sozialen Sicherheit (MISSOC) eine Datenbank eingerichtet, die eine Vergleichbarkeit der Alterssicherungssysteme in den Staaten der Europäischen Union ermöglichen soll. Einer kurzen, überblicksmäßigen Darstellung steht dabei jedoch die Fülle der komplizierten Regelungen entgegen. Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist in den Begleittexten zur Datenbank darauf hin, dass ein exakter Vergleich der einzelnen Systeme schwierig sei, da es kein für alle EU-Länder einheitliches Raster gebe, auch wenn die Struktur der Datenbank dies bisweilen suggerieren mag. Tatsächlich sind nämlich einzelne Risiken oder Leistungsfelder in den Mitgliedstaaten zum Teil ganz unterschiedlichen Zweigen der sozialen Sicherung zugeordnet. Hinzu komme, dass es vielfach noch keine einheitliche Terminologie bei der Benennung derselben Sachverhalte gebe.¹

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer aktuellen MISSOC-Datenbankabfrage und betreffen die Themen Anwartschaftszeit, Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente, Altersgrenze für die Regelaltersrente, Vorruhestand, Schwerliche Arbeit und Rentenaufschub in den genannten Ländern.²

2. Renteneintritt in Dänemark

2.1. Anwartschaftszeit

Anspruch auf Altersrente (Folkepension) besteht nach mindestens drei Jahren Wohnsitz in Dänemark im Alter von 15 Jahren bis zum Rentenalter. Besteht keine dänische Staatsangehörigkeit sind zehn Jahre Wohnsitz in Dänemark, davon fünf Jahre unmittelbar vor der Rente, erforderlich. Für die Zusatzrente (arbejdsmarkedets tillægspension, ATP) und das obligatorische Rentensystem (Obligatorisk Pensionsordning) ist eine Mindestversicherungsdauer nicht vorgesehen.

2.2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Die volle Altersrente aus der Folkepension wird für Personen, die das Renteneinstiegsalter vor dem 1. Juli 2025 erreichen geleistet, wenn sie zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres und

1 Sozialkompass Europa - Soziale Sicherheit im Vergleich, Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 8. Auflage, Dezember 2017, S. 32.

2 MISSOC - Gegenseitiges Informationssystem für Soziale Sicherheit, vergleichende Tabellen, abrufbar unter <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>, zuletzt abgerufen am 23. Dezember 2021.

dem Rentenalter mindestens 40 Jahre in Dänemark ansässig waren. Personen die das Renteneinstiegsalter am 1. Juli 2025 oder später erreichen, erhalten die volle Altersrente aus der Folkepension bei Wohnsitz in Dänemark in neun von zehn Jahren zwischen dem Alter von 15 Jahren und dem Renteneinstiegsalter. In der Zusatzrente (arbejdsmarkedets tillægspension, ATP) und dem obligatorischen Rentensystem (Obligatorisk Pensionsordning) ist eine volle Rente konzeptionell nicht geregelt.

2.3. Altersgrenze für die Regelaltersrente

Das Ruhestandsalter für die Altersrente (Folkepension) wird stufenweise bis 2035 auf 69 Jahre angehoben. Am 1. Januar 2021 betrug das Ruhestandsalter 66½ Jahre. Das Ruhestandsalter ist an die Entwicklung der Lebenserwartung im Alter von 60 Jahren gekoppelt. Es wird alle 5 Jahre angepasst. Die Altersgrenze der Zusatzrente (arbejdsmarkedets tillægspension, ATP) und im obligatorischen Rentensystem (Obligatorisk Pensionsordning) liegt bei 66 ½ Jahren.

2.4. Vorruhestand

Für die Frührente (Tidlig Pension) müssen berechtigte Personen zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Rentenalter mindestens drei Jahre in Dänemark wohnsitzansässig gewesen sein. Die volle Rente kann nach neun Jahren Wohnsitz gezahlt werden. Darüber hinaus muss die Person das Rentenalter in weniger als sechs Jahren erreichen und eine langfristige Beteiligung am Arbeitsmarkt belegen können.

2.5. Schwerliche Arbeit

Für schwerliche Arbeit sind keine besonderen Bestimmungen vorhanden.

2.6. Rentenaufschub

Ein Aufschub der Altersrente aus der Folkepension ist bis zu 120 Monaten zu jeder Zeit ab dem Ruhestandsalter möglich. Für die Zusatzrente (arbejdsmarkedets tillægspension, ATP) und die Rente aus dem obligatorischen Rentensystem (Obligatorisk Pensionsordning) ist ein Aufschub um höchstens zehn Jahre ab Erreichen des Rentenalters möglich.

3. Renteneintritt in Finnland

3.1. Anwartschaftszeit

Die Volksrente (Kansaneläke) und die garantierte Rente (Takuueläke) setzen einen Wohnsitz von drei Jahren in Finnland nach Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Für Beschäftigte sieht die gesetzliche einkommensbezogene Rente (Työeläke) keine Anwartschaftszeit vor. Selbstständige, Landwirte und Empfänger von Stipendien müssen dagegen vier Monate zurückgelegt haben.

3.2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

Personen mit ihrem Wohnsitz in Finnland, die eine Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine garantierte Rente (Takuueläke), wenn ihr gesamtes Renteneinkommen (Brutto) weniger als 830,83 Euro pro Monat beträgt. Auch Einwanderer (d. h. Einwohner ohne Anspruch auf eine

Volksrente), die keine Volksrente beziehen, haben ab einem Alter von 65 Jahren Anspruch auf eine garantierte Rente. In der gesetzlichen einkommensbezogenen Rente (Työeläke) ist ein Konzept einer vollen Rente nicht vorgesehen.

3.3. Altersgrenze für die Regelaltersrente

Für die gesetzliche einkommensbezogene Rente (Työeläke) besteht eine flexible Altersgrenze nach eigener Wahl ab dem niedrigsten Ruhestandsalter abhängig vom Geburtsjahr oder später. Für den öffentlichen Sektor gelten niedrigere Altersgrenzen. Ab Januar 2017 wird das Ruhestandsalter um drei Monate jährlich angehoben, bis 2027 ein Ruhestandsalter von 65 Jahren erreicht ist. Im Folgenden wird es an die Lebenserwartung gekoppelt.

Das Ruhestandsalter gestaltet sich wie folgt:

- 63 Jahre für Personen, die 1954 oder früher geboren wurden,
- 63 Jahre und 3 Monate für Personen, die 1955 geboren wurden,
- 63 Jahre und 6 Monate für Personen, die 1956 geboren wurden,
- 63 Jahre und 9 Monate für Personen, die 1957 geboren wurden,
- 64 Jahre für Personen, die 1958 geboren wurden,
- 64 Jahre und 3 Monate für Personen, die 1959 geboren wurden,
- 64 Jahre und 6 Monate für Personen, die 1960 geboren wurden,
- 64 Jahre und 9 Monate für Personen, die 1961 geboren wurden,
- 65 Jahre für Personen, die zwischen 1962 und 1964 geboren wurden.

Das Ruhestandsalter von Personen, die 1965 und später geboren wurden, wird an die Lebenserwartung angeglichen, die im Alter von 62 Jahren bestimmt wird.

Die Volksrente (Kansaneläke) und garantierte Rente (Takuueläke) wird für Personen, die vor 1965 geboren sind ab dem 65. Lebensjahr gezahlt. Das Ruhestandsalter von Personen, die 1965 oder später geboren sind, wird an das Ruhestandsalter im Rahmen des einkommensabhängigen Rentensystems gekoppelt.

3.4. Vorruhestand

Die Volksrente (Kansaneläke) kann von vor 1958 geborenen Personen ab dem Alter von 63 Jahren vorgezogen bezogen werden. Für Personen, die von 1958 bis 1961 geboren sind, gilt eine Altersgrenze von 64 Jahren und dauerhafte Abschläge von 0,4 Prozent für jeden Monat der Inanspruchnahme vor dem Alter von 65 Jahren. Ein teilweiser Bezug der gesetzlichen einkommensbezogenen Rente (Työeläke) in Höhe von 25 oder 50 Prozent ist vorgezogen ab dem 61. Lebensalter möglich. Ältere Langzeitarbeitslose können eine Sozialhilferente (Eläketuki) beziehen.

3.5. Schwerliche Arbeit

Anspruch auf Dienstaltersrente (Työuraeläke) besteht ab 63 Jahren, unabhängig vom Geburtsjahr nach 38 Jahren schwerlicher Arbeit. Hierfür muss die Arbeit signifikante mentale und physische Anstrengungen erfordert haben und einen oder mehrere der folgenden Faktoren eingeschlossen haben:

- Bewegungsabläufe, die große Muskelkraft erfordern oder eine Langzeitbelastung für die Muskulatur darstellen,
- eine besonders schwere Belastung der Atemwegs- und Blutgefäßsysteme,
- belastende und schwierige Arbeitspositionen,
- sich wiederholende Bewegungen oder Bewegungsabläufe, die Kraft oder Schnelligkeit erfordern,
- interaktive Arbeit, die besonders anstrengend ist und außerordentliche mentale Anstrengung erfordert sowie
- Arbeit, die permanente geistige Präsenz oder Umsicht erfordert und die hohe Risiken birgt oder die durch Bedrohung durch Gewalt gekennzeichnet ist.

3.6. Rentenaufschub

Ein unbegrenzter Aufschub der Rentenzahlungen ist möglich.

4. Renteneintritt in Norwegen

4.1. Anwartschaftszeit

Für die einkommensbasierte Rente (inntektpensjon) wird eine Mindestversicherungszeit nicht vorausgesetzt. Für eine garantierte Rente (garantipensjon), eine Grundrente (grunnpensjon) oder eine Mindestrente (minste pensjonsnivå) ist ein mindestens fünf Jahre dauernder Wohnsitz in Norwegen ab dem Alter von 16 Jahren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 66. Lebensjahr vollendet, erforderlich. Für eine Zusatzrente (tilleggpensjon) sind Rentenpunkte (pensjonspoeng) für fünf Kalenderjahre vorgesehen.

4.2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

In der einkommensbasierten Rente (inntektpensjon) ist ein Konzept der vollen Rente nicht geregelt. Für eine volle garantierte Rente (garantipensjon), eine volle Grundrente (grunnpensjon) und eine volle Mindestrente (minste pensjonsnivå) ist eine Wohnsitzdauer von 40 Jahren ab dem Alter von 16 Jahren bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird, erforderlich. Für eine volle Zusatzrente (tilleggpensjon) sind Rentenpunkte (pensjonspoeng) für 40 Kalenderjahre nachzuweisen. Rentenpunkte können ab dem Jahr, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, bis zum und einschließlich dem Jahr, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird (für Personen, die nach 1943 geboren wurden), erworben werden.

4.3. Altersgrenze für die Regelaltersrente

Es besteht ein flexibles Renteneintrittsalter zwischen 62 und 75 Jahren. Für den Bezug einer Altersrente vor der Vollendung des 67. Lebensjahres gelten besondere Bestimmungen, unter anderem ist hierfür eine Versicherungszeit von mindestens 40 Jahren erforderlich.

4.4. Vorruhestand

Besondere Regelungen zum Vorruhestand sind in Norwegen nicht vorgesehen.

4.5. Beschwerliche Arbeit

Besondere Regelungen zur beschwerlichen Arbeit sind in Norwegen nicht vorgesehen.

4.6. Rentenaufschub

Ein Rentenaufschub ist bis zum Alter von 75 Jahren möglich.

5. Renteneintritt in Schweden

5.1. Anwartschaftszeit

Eine Mindestversicherungszeit ist für die entgeltbezogene Altersrente (inkomstpension) und die kapitalgedeckte Zusatzrente (premiépension) nicht vorgesehen. Für die entgeltbezogene Zusatzrente (tilläggs-pension) sind mindestens drei Jahre mit rentenfähigen Einkommen erforderlich. Die garantierte Rente (garantipension) setzt mindestens drei Jahre mit einem Wohnsitz in Schweden voraus.

5.2. Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente

In der entgeltbezogenen Altersrente (inkomstpension) und der kapitalgedeckten Zusatzrente (premiépension) ist eine volle Rente konzeptionell nicht geregelt. Für eine volle entgeltbezogene Zusatzrente (tilläggs-pension) sind 30 Jahre mit rentenfähigen Einkommen erforderlich. Die garantierte Rente (garantipension) wird nach 40 Jahren Wohnsitz in Schweden in voller Höhe gezahlt. Ein Teilrentenbezug in Höhe von drei Viertel, der Hälfte oder einem Viertel der Vollrente ist möglich.

5.3. Altersgrenze für die Regelaltersrente

Das flexible Rentenalter ab 62 Jahren gilt für entgeltbezogene Renten und ab 65 Jahren für eine garantierte Rente. Das Zielalter, das zur Bestimmung des Rentenbeginns eingeführt wurde, wird ab 2026 angewendet. Es wird das frühere Standardrentenalter von 65 Jahren ersetzen und die steigende Lebenserwartung in Schweden berücksichtigen.

5.4. Vorruhestand

Vorgezogene Rentenzahlungen sind in Schweden nicht mehr vorgesehen.

5.5. Beschwerliche Arbeit

Besondere Regelungen zur beschwerlichen Arbeit sind in Schweden nicht vorgesehen.

5.6. Rentenaufschub

Ein unbegrenzter Aufschub der Rentenzahlungen ist möglich.
